

Handlungsanleitung zur Änderung einer Zweckverbandssatzung

A) Allgemeine Hinweise zu Aufbau, Inhalt und Verfahren

I. Satzungsaufbau

| Rechtsgrundlage | Erläuterung |
|---|---|
| | Die Änderung der Verbandssatzung kann in Form einer Änderungssatzung oder durch komplette Neufassung erfolgen. |
| | <u>1. ÄNDERUNGSSATZUNG</u> <i>Beispiel: Anlage 1</i> |
| | <u>a) Überschrift</u> <ul style="list-style-type: none"> • klare Bezeichnung der Satzung • Angabe des erlassenden Zweckverbandes • Datum der Satzung (Verwendung des Datums der Ausfertigung oder der Beschlussfassung) <i>Beispieltext:</i> „Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Muster vom 17.03.2003“ |
| | <u>b) Einleitungsformel (Präambel)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ermächtigungsgrundlage • Hinweis auf den Träger des Satzungsrechts (Zweckverband) • Beschlussorgan (Verbandsversammlung) und -datum <i>Beispieltext:</i> „Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Muster am 15.03.2003 die folgende Satzung beschlossen“ |
| II.3/II.4 der Anlage 2 i.V.m. 1d) Satz 2 VwV Normerlass (SächsABl. 2004, S. 1019 ff.) | <u>c) Regelungsgegenstand/Änderung</u> <u>Form</u> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Anwendung der VwV Normerlass, insbesondere Gliederung in Artikel, Untergliederung in Nummern und Buchstaben, Verwendung geläufiger Änderungsbestimmungen <i>Beispiel: Anlage 1</i> <u>Inhalt</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestinhalt (vgl. II.) der zu ändernden Verbandssatzung wahren |

| | |
|---|---|
| <p>§§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 2 SächsKomZG</p> | <p><u>d) In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</u></p> <p><u>In-Kraft-Treten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzungsregelung empfehlenswert, nicht zwingend, da gesetzliche Grundsatzregelung besteht • am Tage nach der Bekanntmachung oder zu späterem Zeitpunkt, keine Rückwirkung <p><i>Beispieltext:</i> „Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.“ oder „Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft“</p> <p><u>Außer-Kraft-Treten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung unüblich und entbehrlich, da automatisches Außer-Kraft-Treten durch Erlass neuer, entgegenstehender Regelungen |
| | <p><u>e) Ausfertigungsvermerk</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfertigung durch den Verbandsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – stellvertretenden Verbandsvorsitzenden • nach Beschlussfassung und vor Genehmigungsbeantragung • enthält Ort, Datum der Ausfertigung, Unterschrift, Name und Amtsbezeichnung des Ausfertigenden |
| | <p><u>f) ggf. Anlagen zur Satzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Anlagen ist im Satzungstext Bezug zu nehmen • mehrere Anlagen durchnummerieren • Leserlichkeit bei Veröffentlichung im SächsABl. sicherstellen (A4, Schwarz-Weiß-Druck), ggf. Ersatzbekanntmachung |
| | <p><u>2. NEUFASSUNG der Verbandssatzung</u></p> |
| | <p><u>a) Überschrift</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • siehe 1a) <p><i>Beispieltext:</i> „Verbandssatzung des Zweckverbandes Muster vom 17.03.2003“</p> |
| | <p><u>b) Einleitungsformel (Präambel)</u> siehe 1b)</p> |
| <p>I.4 – I.11 der Anlage 2 i.V.m. 1d) Satz 2 VwV Normerlass (SächsABl. 2004, S. 1019 ff.)</p> | <p><u>c) Regelungsgegenstand/Änderung</u></p> <p><u>Form</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • evtl. Inhaltsverzeichnis • Gliederung in Abschnitte/Unterabschnitte (ggf.) und Paragraphen, weiter in Absätze, Nummern, Buchstaben <p><i>Beispiel: vgl. Mustersatzung für Sparkassenzweckverbände, SächsABl. 2001 S. 951</i></p> <p><u>Inhalt</u></p> |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestinhalt (vgl. II.) |
| | <p><u>d) In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</u></p> <p><u>In-Kraft-Treten</u> siehe 1d)</p> <p><u>Außer-Kraft-Treten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Neufassung der Satzung empfehlenswert <p><i>Beispieltext:</i></p> <p><i>„Die Verbandssatzung vom 01.02.1999 (SächsABl. S. ...), in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.2002 (SächsABl. 2003 S. ...) tritt außer Kraft.“</i></p> |
| | <p><u>e) Ausfertigungsvermerk</u> siehe 1e)</p> |
| | <p><u>f) ggf. Anlagen zur Satzung</u> siehe 1f)</p> |

II. Satzungsinhalt

| Rechtsgrundlage | Erläuterung |
|--|---|
| §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 2 SächsKomZG | <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Mustersatzung (z.B. Sparkassenzweckverbände) • <u>Mindestinhalt der Verbandssatzung:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsgemeinden ggf. mit Angabe von Ortsteilen (z.B.: Gemeinde X nur mit dem Ortsteil Y) 2. Aufgaben des Zweckverbandes 3. Name und Sitz des Zweckverbandes 4. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane und deren Geschäftsgang 5. Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs durch die Verbandsmitglieder 6. Form der öffentlichen Bekanntmachungen 7. Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes 8. Beschäftigung hauptamtlicher Bediensteter im Zweckverband |
| § 57 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG | |
| §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 3 SächsKomZG | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fakultativer Inhalt:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. z.B. Bildung beratender / beschließender Ausschüsse, 2. z.B. Entsendung mehrerer Vertreter oder mehrfaches Stimmrecht eines Verbandsmitglieds, 3. z.B. Festlegung besonderer Mehrheiten bei Beschlüssen |

III. Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung

| Rechtsgrundlage | Erläuterung |
|--|--|
| §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 SächsKomZG | <p><u>1. Beschluss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss über eine Änderungssatzung oder eine Neufassung der Verbandssatzung (siehe I.) • Beschluss durch Verbandsversammlung • Erforderliches Quorum mindestens 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, ggf. höheres Quorum gemäß bisheriger Verbandssatzung • Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder zu dem Beschluss der Verbandsversammlung, falls in der bisherigen Verbandssatzung so bestimmt |
| §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 36 Abs. 3 SächsGemO | <p><u>a) ordnungsgemäße Einberufung</u></p> <p>Einladung zur Verbandsversammlung an alle Vertreter der Verbandsmitglieder, fristgemäß (wichtige Angelegenheiten = Zugang der Einladung ca. 7 Tage vor Termin), schriftlich mit Angabe des Tagungsortes und -zeit, mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Änderung der Verbandssatzung“ unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen, Unterzeichnung der Einladung durch den Verbandsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfall - stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, (ggf. Geschäftsordnung beachten)</p> |
| §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 36 Abs. 4 SächsGemO | <p><u>b) ortsübliche Bekanntgabe</u></p> <p>von Sitzungszeit, -ort und Tagesordnung mit angemessener Frist (mindestens 3 Tage vor Termin), „ortsüblich“ ist die ständig praktizierte Veröffentlichungsform, ortsübliche Bekanntgabe <u>kann</u> in der Form für öffentliche Bekanntmachungen (vgl. Regelung der öffentlichen Bekanntmachung in bisheriger Verbandssatzung) durchgeführt werden</p> |
| §§ 47 Abs. 2, 19 Abs. 1 SächsKomZG | <p><u>c) Öffentlichkeit der Sitzung</u></p> <p>ungehinderter Zugang zu Sitzung möglich</p> |
| § 52 Abs. 5 SächsKomZG, § 35 Abs. 4 SächsGemO | <p><u>d) Teilnahmepflicht der Vertreter in der Verbandsversammlung</u></p> |
| § 56 Abs. 3 SächsKomZG | <p><u>e) ordnungsgemäße Sitzungsleitung</u></p> <p>durch den Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch stellvertretenden Verbandsvorsitzenden</p> |
| §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 39 | <p><u>f) Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung</u></p> <p>mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Verbandsversammlung</p> |

| | |
|----------------------------------|--|
| Abs. 2 SächsGemO | vertreten |
| § 26 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG | <p><u>2. Ausfertigung der beschlossenen Änderungssatzung/Neufassung der Verbandssatzung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – stellvertretenden Verbandsvorsitzenden unter die Verbandssatzung• Ausfertigungsvermerk siehe I.1e) |

IV. Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung

| Rechtsgrundlage | Erläuterung |
|---|--|
| §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 2 SächsKomZG | <p><u>1. Genehmigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde • Antragsunterlagen gemäß „Deckblatt zum Antrag auf Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung“ (Anlage 2) <p>bei Vorlage einer beglaubigten Kopie der ausgefertigten Satzung: Bestätigungsvermerk, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt, mehrere Seiten (einschließlich evtl. Satzungsanlagen) umfassende Kopie zusammenheften und Verbindung siegeln</p> |
| §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2, 13 SächsKomZG | <p><u>2. Öffentliche Bekanntmachung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der Genehmigung zusammen mit der Änderungssatzung/Neufassung • durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde • im Sächsischen Amtsblatt • auf evtl. Ersatzbekanntmachung von Satzungsanlagen (Pläne, Karten) weist Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt hin • am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung/Neufassung in Kraft, sofern in der Satzung kein <u>späterer</u> Zeitpunkt bestimmt ist, rückwirkendes In-Kraft-Treten ausgeschlossen |

B) Besondere Hinweise für den Fall einer Aufgabenerweiterung

Werden dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen, ist zusätzlich zur Änderung der Verbandssatzung (siehe A) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erweiterung der Zweckverbandsaufgaben abzuschließen:

I. Wesen, Aufbau und Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages

| Rechtsgrundlage | Erläuterung |
|---|--|
| §§ 61 Abs. 2, 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKomZG | <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag ist Grundlage der Aufgabenerweiterung • Vertragsschluss zwischen Zweckverband und übertragenden Verbandsmitgliedern • wird mit der Änderung der Verbandssatzung, d.h. zum Datum des In-Kraft-Tretens der Änderungssatzung, wirksam • Vertrag ist mit seinem Wirksamwerden vollzogen und die Aufgabenänderung bewirkt, d.h. eine nachträgliche Änderung des Vertrages oder eine Außer-Kraft-Tretens-Regelung ist nicht möglich • bedarf keiner gesonderten rechtsaufsichtlichen Genehmigung, ist Bestandteil des Verfahrens der Änderung der Verbandssatzung • Vorlage des Vertrages mit dem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung (vgl. Antragsunterlagen gemäß Nr. 5 des „Deckblatt zum Antrag auf Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung“ - Anlage 2) <p><i>Beispiel eines öffentlich-rechtlichen Vertrages: Anlage 3</i></p> |

B) Besondere Hinweise für den Fall einer Aufgabenerweiterung

II. Beschlussfassung und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages

| Rechtsgrundlage | Erläuterung |
|--|--|
| § 53 SächsKomZG, § 28 Abs. 1 SächsGemO | <p><u>1. Beschluss über den Vertrag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und der Hauptorgane der Verbandsmitglieder (Gemeinde-/Stadtrat/Kreistag etc.) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag • Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit, ggf. höheres Quorum gemäß der bisherigen Verbandssatzung des Zweckverbandes bzw. gemäß Hauptsatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes |
| §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 36 Abs. 3 SächsGemO | <p><u>a) ordnungsgemäße Einberufung</u></p> <p>Einladung an alle Vertreter, fristgemäß (wichtige Angelegenheiten = Zugang der Einladung ca. 7 Tage vor Termin), schriftlich mit Angabe des Tagungsortes und -zeit, mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Aufgabenübertragung an den Zweckverband X“ unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen, Unterzeichnung der Einladung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden bzw. der Einladung des Gemeinde-/Stadtrates/Kreistages durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat oder – im Verhinderungsfall – durch den Verhinderungsstellvertreter, (ggf. Geschäftsordnung beachten)</p> |
| §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 36 Abs. 4 SächsGemO | <p><u>b) ortsübliche Bekanntgabe</u></p> <p>von Sitzungszeit, -ort und Tagesordnung mit angemessener Frist (mindestens 3 Tage vor Termin), „ortsüblich“ ist die ständig praktizierte Veröffentlichungsform, ortsübliche Bekanntgabe <u>kann</u> in der Form für öffentliche Bekanntmachungen (vgl. Regelung der öffentlichen Bekanntmachung in bisheriger Zweckverbandssatzung bzw. Bekanntmachungssatzung des Verbandsmitgliedes) durchgeführt werden</p> |
| §§ 47 Abs. 2, 19 Abs. 1 SächsKomZG, § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO | <p><u>c) Öffentlichkeit der Sitzung</u></p> <p>ungehinderter Zugang zu Sitzung möglich</p> |
| § 52 Abs. 5 SächsKomZG, § 35 Abs. 4 SächsGemO | <p><u>d) Teilnahmepflicht der Verbandsversammlungsvertreter bzw. der Gemeinde-/Stadträte/Kreisräte</u></p> |
| § 56 Abs. 3 SächsKomZG | <p><u>e) ordnungsgemäße Sitzungsleitung</u></p> <p>der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden bzw. des Gemeinde-/Stadtrates/Kreistages durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat, im Verhinderungsfall durch den Verhinderungsstellvertreter</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 39 Abs. 2 SächsGemO</p> | <p><u>f) Beschlussfähigkeit</u> mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Verbandsversammlung bzw. aller Mitglieder des Gemeinde-/Stadtrates/Kreistages</p> |
| | <p><u>2. Vertragsschluss</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes und die gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat etc.) der Verbandsmitglieder, ggf. Verhinderungsstellvertreter• Unterzeichnung mit (Ort), Datum, Name und Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden, Angabe der juristischen Person <p><i>Beispiel: Anlage 3</i></p> |